



VKF Anerkennung Nr. 22765

Inhaber /-in

ABS Sicherheitstechnik Vertriebs- und Service GmbH
Robert-Koch-Strasse 19b
55129 Mainz
Germany

Hersteller /-in

ABS Sicherungstechnik GmbH & Co. KG
55129 Mainz
Germany

Gruppe

246 - Brandschutzabschlüsse für Förderanlagen

Produkt

ABS EI 90 SLIDE

Beschreibung

Brandschutzabschluss von bahngelassenen Förderanlagen, D=61,5mm, für den Einbau in
Wände und Decken

Anwendung

EI 90
Bgepr=2500mm, Hgepr=2500mm
MBW mit geringer Rohdichte/LBW
Anwendung siehe Folgeseiten

Unterlagen

MPA, Stuttgart: Prüfbericht '902 0584 000' (27.01.2011), Klassifizierungsbericht '0672 902
1521 000' (04.08.2011), Gutachterliche Stellungnahme '902 2433 000' (15.08.2011),
Gutachterliche Stellungnahme '902 1521 000' (20.09.2011), Prüfbericht '902 1522 000'
(18.07.2011), Klassifizierungsbericht '0672-902 2573 000' (25.11.2011), Gutachterliche
Stellungnahme '902 2902 000' (28.11.2011); MPA, Braunschweig: Gutachterliche
Stellungnahme '2201/204/17 ' (22.11.2017)

Prüfbestimmungen

EN 1363-1, EN 1366-7

Beurteilung

Feuerwiderstandsklasse EI 90

Gültigkeitsdauer

31.12.2026

Ausstellungsdatum

08.09.2021

Ersetzt Dokument vom

08.02.2018

Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen

Marcel Donzé

Gérald Rappo



Direkter Anwendungsbereich

Der direkte Anwendungsbereich für Prüfergebnisse an Förderanlagen und ihre Abschlüsse ist in der EN 1366-7 Kap. 13 beschrieben. In diesem Abschnitt sind die wichtigsten Regeln für zulässige Änderungen von Ausführungen gegenüber den Probekörpern angegeben. Diese Veränderungen können durchgeführt werden, ohne dass der Auftraggeber eine zusätzliche Beurteilung und/oder Berechnung benötigt.

BETRIEBSART

- Prüfergebnisse eines Abschlusses für eine Förderanlage, der in einer Wand mit vertikaler Öffnungsrichtung geprüft wurde, gelten bei ansonsten identischen Abschlüssen für Förderanlagen auch für solche mit horizontaler Öffnungsrichtung.
- Prüfergebnisse eines Abschlusses für eine Förderanlage, der in einer Wand mit horizontaler Öffnungsrichtung geprüft wurde, gelten bei ansonsten identischen Abschlüssen für Förderanlagen auch für solche mit vertikaler Öffnungsrichtung.

ZULÄSSIGE GRÖSSENVERÄNDERUNGEN

Der Umfang der zulässigen Grössenveränderung hängt davon ab, ob die Klassifikationszeit gerade erreicht wurde (Kategorie A) oder ob eine längere Zeit (Kategorie B) erreicht wurde. Grössenverminderung ist für alle Torarten zulässig.

Horizontale und vertikale Schiebetore

- Grössenzunahme siehe erweiterter Anwendungsbereich

WERKSTOFFE UND KONSTRUKTIONEN

Sofern es im folgenden Text nicht anders angegeben ist, muss die Konstruktion der Tor- oder Abschlusseinrichtung gleich der geprüften sein. Die Anzahl der Torflügel und die Betriebsart (z.B. Drehflügeltor, Schiebetor usw.) dürfen nicht verändert werden.

Konstruktionen aus Stahl

- Die Masse der Umfassungszargen aus Stahl dürfen vergrössert werden, um sie an erhöhte Tragkonstruktionsdicken anzupassen. Auch die Dicke des Stahlblechs darf bis 25% erhöht werden.

Dekorative Oberflächenbehandlungen

- Wo ein Beitrag zur Feuerwiderstandsfähigkeit des Tores durch einen Farbanstrich der Oberflächen nicht zu erwarten ist, sind alternative Anstriche zulässig und dürfen auf Torflügel und Zargen aufgebracht werden.

Erweiterter Anwendungsbereich

Der erweiterte Anwendungsbereich richtet sich nach folgendem Dokument:

Gutachterliche Stellungnahme MPA Stuttgart, Nr. 902 2433 000 vom 15.08.2011

- Grössenzunahme bei Einbau in MBW mit geringer RD:
1.) Bmax=3750mm Hmax=3750mm Amax=9.38m²

Gutachterliche Stellungnahme MPA Stuttgart, Nr. 902 2902 000 vom 28.11.2011

- Weitere Ausführungsvariante gemäss Kapitel 5.)
- Grössenzunahme bei Einbau in Decke
6.) Bmax=1605mm Lmax=2730mm Amax=2.92m²

Gutachterliche Stellungnahme MPA Braunschweig, Nr. 2201/204/17 vom 22.11.2017

- Einbau in LBW:
Bmax=2000mm Hmax=2000mm Amax=4.00m²